



Mitglied

**KESSELINSPEKTORAT
INSPECTION DES CHAUDIÈRES**

Richtistrasse 15, CH - 8304 Wallisellen, Tel. 044 877 61 11, Fax 044 877 61 75



Wallisellen, **23.09.2021**

Gültig bis: 31.01.2026

Gewässerschutztauglichkeit nach KVV

KVV 221.032

zu Anlageteilen für wassergefährdende Flüssigkeiten

SVTI-Nr.: SM 318363

| | |
|--|---|
| Gegenstand | WBA-POX TIB-spez. oder DOWACOAT TIB-spez. Zwei-Komponenten Beschichtung auf Basis Epoxidharz. Verarbeitung im Zwei-Komponenten Heiss-spritzverfahren, oder im Airless Spritzverfahren. |
| Geltungsbereich | Innenbeschichtung für ortsfeste Stahlbehälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten |
| Gültigkeitsdauer | Dieses Dokument für die Herstellung ist gültig bis (Gültigkeit siehe oben), sofern die nachfolgenden Punkte erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• keine konstruktiven Änderungen;• keine Änderungen der Herstellverfahren;• Regeln der Technik 31-a-1.2 des Verbands Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF): Beschichtungsstoffe zum Abdichten bei Lageranlagen und Umschlagplätzen aus mineralischen Baustoffen (Dezember 1992); Sollte eine der genannten Voraussetzungen entfallen, verliert das Dokument <u>sofort</u> seine Gültigkeit. Eine spätere Erneuerung ist auf Antrag möglich. |
| Hinweise | In der Montage- und Betriebsanleitung, in den Prüfprotokollen sowie auf dem Typenschild ist die KVV-Nummer anzugeben. Dieses Dokument muss mit jedem Objekt mitgeliefert werden und wird von uns den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt. |
| Inhaber des Dokumentes und Hersteller | Eclatin AG Bürenstrasse 31 CH – 4574 Lüsslingen |

Rechtsgrundlagen (ab 01.01.2020)

- Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG);
- Artikel 32a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- KVV-Richtlinien: "Allgemeine Richtlinien" (Januar 2019) (1.10 Nachweis der Gewässerschutztauglichkeit);
- KVV-Richtlinien: "Richtlinie 1" (Dezember 2018);
- KVV-Erläuterung zum Beurteilungsschema (2019);
- SUVA-Richtlinien 1416 betreffend "Arbeiten in Behältern und engen Räumen";

Mitgeltende Technische Grundlagen

- Regeln der Technik 31-a-1.2 des Verbands Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF): Beschichtungsmittel zum Abdichten bei Lageranlagen und Umschlagplätzen aus mineralischen Baustoffen (Dezember 1992);
- Untersuchungsbericht Nr. 1019680-5, vom 04.11.2008, TÜV Süd;
- Untersuchungsbericht Nr. 1656667-4, vom 05.07.2007, TÜV Süd;

Aufbau und Werkstoffe der Beschichtung

- WBA-POX TIB-spez. (oder DOWACOAT TIB-spez.), Zwei Komponentenprodukt auf Epoxidharzbasis;
Mischungsverhältnis: 5 : 1 Gewicht Teile;
Verbrauch bei 0.5 bis 1.0 mm Schichtdicke: 1500-1800 g/m²;
- Verarbeitungsvorschrift mit Leitschicht WBA-POX AS (siehe Untersuchungsbericht Nr. 1019680-5, vom 04.11.2008, TÜV Süd);

Verarbeitung

Vorbehandlung und Beschichtung nach Verarbeitungsrichtlinie der GS Gewässerschutzsysteme AG;

Dicke der Beschichtung

| | |
|-----------------------|--------|
| Mittlere Schichtdicke | 2.0 mm |
| Minimale Schichtdicke | 1.6 mm |

Beständigkeit der Beschichtung (Medienliste)

Die Beschichtung ist für folgende Flüssigkeiten einsetzbar:

| Ifd. Nr. | Mediengruppe |
|----------|---|
| IB 1 | Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228: 2004-03) mit maximal 5 Vol.-% Bioalkohol |
| II B 1a | Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228: 2004-03) mit maximal 20 Vol.-% Bioalkohol |
| IB 2 | Flugkraftstoffe |
| IB 3 | Heizöl EL (nach DIN 51 603-1); ungebrauchte Verbrennungs-Motorenöle; ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle; Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55°C; |

| lfd. Nr. | Mediengruppe |
|----------|---|
| IB 4 | Alle Kohlenwasserstoffe, ausser Benzol und benzolhaltige Gemische, Rohöle und Kraftstoffe |
| IB 7b | Biodiesel (nach DIN EN 14214: 2003-11) |
| AdBlue | 32.5 %-ige Harnstofflösung |
| MTBE | Tertiärer Butylmethylether |
| E 85 | Mischung aus 85 Vol.-% Bioethanol >99.5 Ethanolgehalt und 15 Vol% IB1 |
| E 100 | Bioethanol >99.5 Ethanolgehalt |

Beurteilung

Gestützt auf die Überprüfung der Mitgeltenden Technischen Grundlagen erfüllt der zu dokumentierende Gegenstand die Anforderungen der KVV Vollzugsrichtlinien für den präzisierten Geltungsbereich. Für die Verwendung der Beschichtung bei ortsfesten Stahlbehältern zur Lagerung von hier nicht aufgeführten Flüssigkeiten bedarf eines entsprechenden Beständigkeitsnachweises durch den Inhaber der Bescheinigung an den KVV-Sachverständigen.

Besondere Bestimmungen / Einschränkungen

- Der Einbau und die Funktionsprüfung der Beschichtung gelten als Spezialarbeiten. Sie dürfen nur von einer fachkundigen Person ausgeführt werden. Die Montage- und Verarbeitungsvorschrift des Herstellers ist zu beachten. Diese muss mindestens in entsprechender Amtssprache vorliegen;
- Über den korrekten Einbau, die Dichtheit, Druckfestigkeit und Funktionstüchtigkeit jeder Beschichtung sind Prüfprotokolle zu erstellen und dem Anlageninhaber mindestens in entsprechender Amtssprache auszuhändigen;
- Diese Bescheinigung gilt nur für den begutachteten Gegenstand. Änderungen sind vom Inhaber der Bescheinigung dem KVV-Sachverständigen unverzüglich zu melden. Dieser ordnet nötigenfalls die Nachprüfung des Materials an und veranlasst sämtliche erforderlichen Schritte;
- Die einzelnen Komponenten der Beschichtung sind selbst auch wassergefährdend! Reste müssen ordnungsgemäss entsorgt werden (VVS-Code 1620, EAK-Nr. 080111).

Der Sachverständige gemäss KVV

SVTI - Kesselinspektorat, anerkannte Prüfstelle



Wolfgang Helbling
Leiter Gefahrgut



Michael Lienert
Sachverständiger Tankanlagen